

Entschädigungssatzung der Gemeinde Beselich im Landkreis Limburg-Weilburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beselich in ihrer Sitzung am 13. August 2001 die nachstehende Satzung verabschiedet:

§ 1 – Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Gemeindevertreter, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von € 10,00 pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, der Fraktion, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) An Stelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2 - Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann an Stelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung ebenfalls entsprechend dem Hessischen Reisekostengesetz gezahlt.

§ 3 - Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

a) Gemeindevertretern	€ 15,00
b) ehrenamtlichen Beigeordneten	€ 15,00
c) zur Beratung der Ausschüsse zugezogenen Vertretern von Bevölkerungsgruppen	€ 15,00
d) zur Beratung der Ausschüsse zugezogenen Sachverständigen	€ 15,00

e) Ausschussvorsitzenden, die eine Ausschusssitzung leiten, anstelle der Entschädigung unter a)	€ 20,00
f) Wahlhelfern pro Tag	€ 25,00
.. g) Wahlvorstehern pro Tag	€ 35,00

Für die Tätigkeiten zu Buchstabe f) und g) gilt: Sofern es sich nicht um eine Kommunalwahl handelt wird der jeweils gewährte Betrag des Bundes oder des Landes entsprechend durch die Gemeinde aufgestockt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

.. a) für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	€ 30,00
.. b) Fraktionsvorsitzende	€ 20,00
c) ehrenamtliche Beigeordnete	€ 15,00

- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von € 40,00.
- (4) Ein Bediensteter der Gemeinde, welcher bei Sitzungen der gemeindlichen Gremien ehrenamtlich als Schriftführer tätig wird, erhält für jede Stunde seiner Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 10,00.
- (5) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (6) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

§ 4 - Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten gem. §§ 1 und 2 sowie eine Aufwandsentschädigung von € 15,00 pro Fraktionssitzung.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1. ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.

§ 5 - Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach dem Hess. Reisekostengesetz (HRKG) vom 27.08.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen.

§ 6 - Übertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

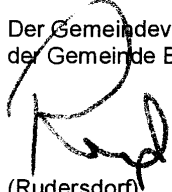
Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Entschädigungssatzung vom 07. Mai 1990, in der Fassung vom 23.12.1998 aufgehoben.

Beselich, den 24. August 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Beselich


(Rudersdorf)
Bürgermeister

